VERFAHRENSVERMERKE

Nauen, den

(Unterschrift und Siegel)
- Der Burgermeister

Nauen, den

(Unterschrift und Sjegel)
- Der Bürgermelster

03. Der Vorestellen des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - Teil B - und der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom Schriftlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 36-5-9-3 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nauen, den

(Unterschrift und Siegel)
- Der Bürgermeister

auen, den 26.05.20

(Siegel) (Unterschrift)

Z Offentlich bestellter Vermessungsingenieur -

Nauen, den

(Unterschrift und Siegel)
- Der Burgermeister

Rathenow, den 13.5.2004



Erfüllung der Maßgaber 5 Schreiben v. 20.09.2003 i. A. Rüther (Banordnungsamt)

08. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.

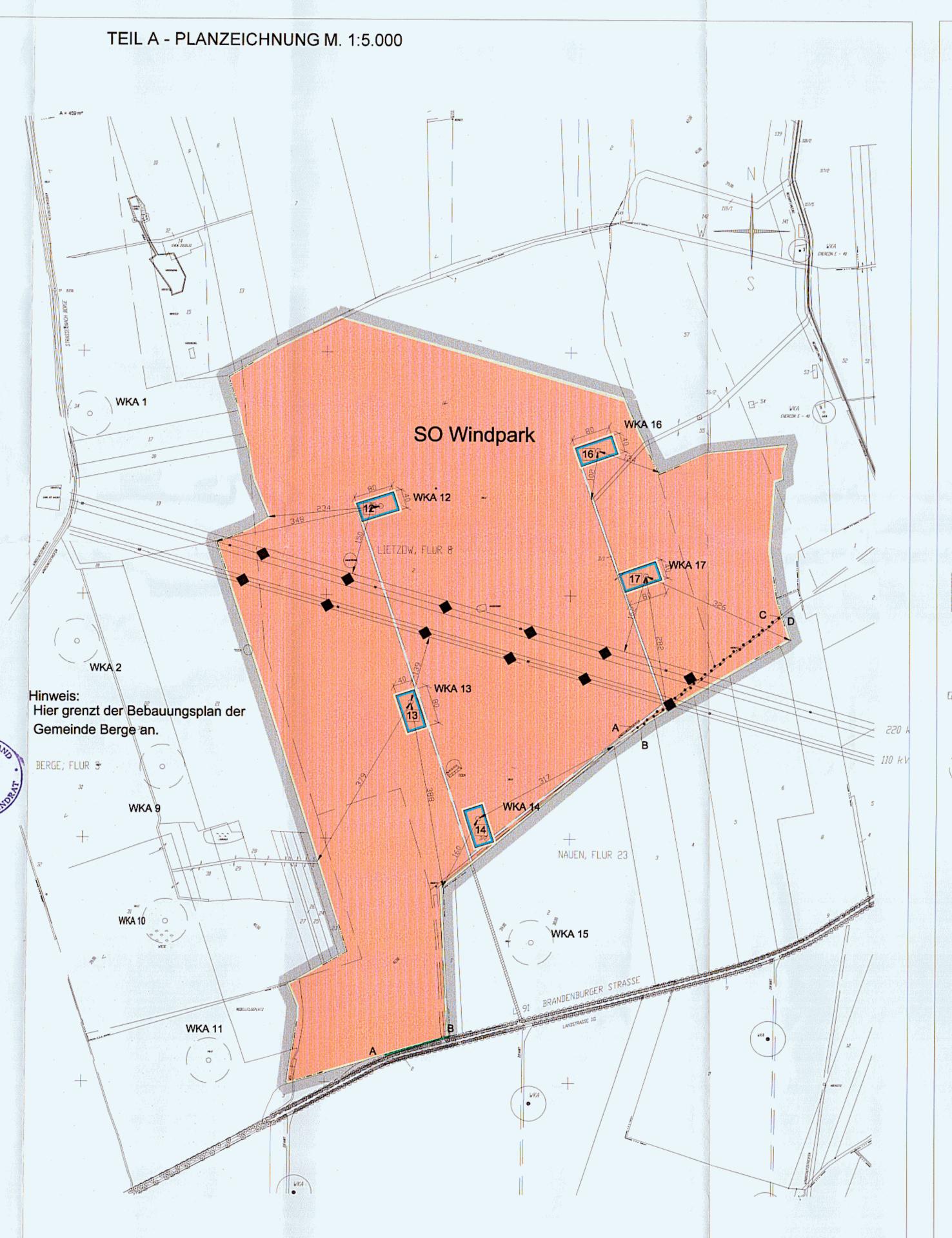
Nauen den 4- 10- 2005

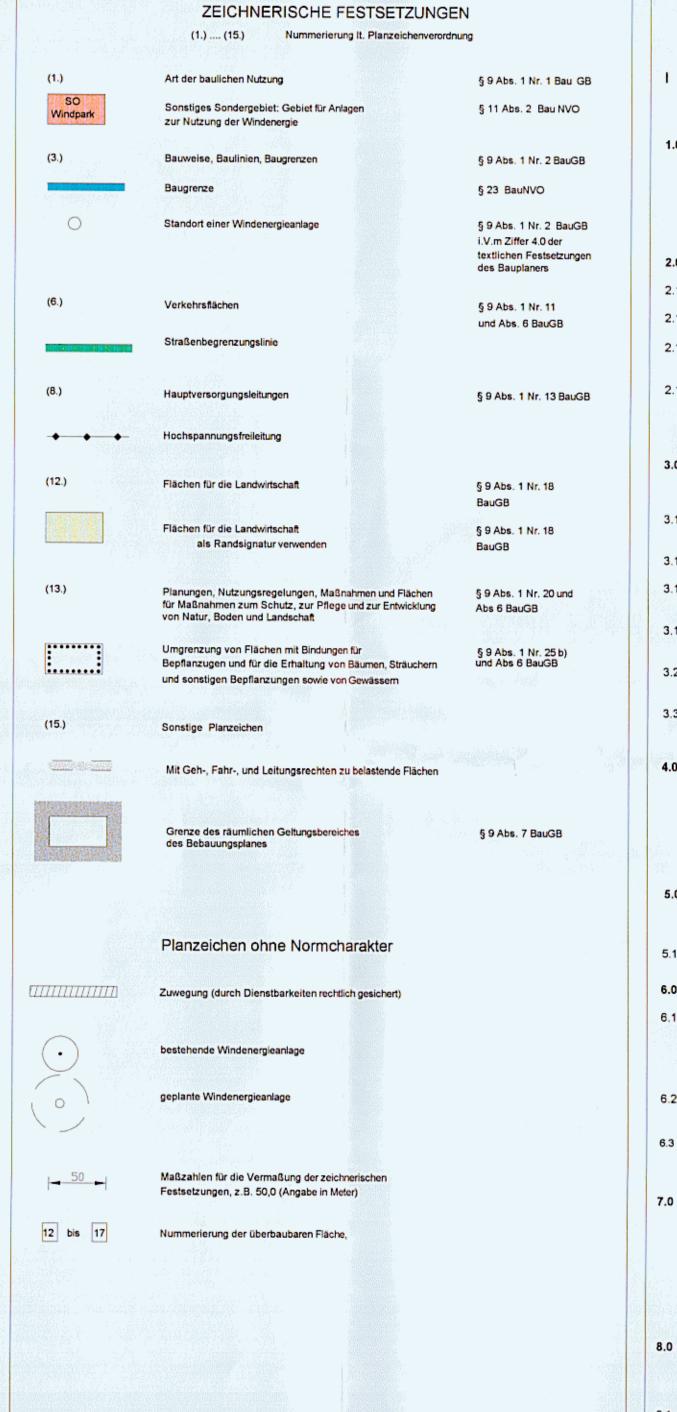
Unterschrift ubd Siegel
- Der Bürgermeister -

Nauen, den 4.10. 2005



BEBAUUNGSPLAN DER STADT NAUEN / ORTSTEIL LIETZOW





ZEICHENERKLÄRUNG

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.0 Zweckbestimmung

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen für die Windenergieanlagen genießt die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

2.0 Art der baulichen Nutzung

2.1 Zulässig sind:

- 2.1.1 Windenergieanlagen,
- windenergieaniagen,
- 2.1.2 alle baulichen Anlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen.
- 2.1.3 alle baulichen Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO

3.0 Maß der baulichen Nutzung

- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO
- 3.1 Für die unter Ziffer 2.1.1 der textlichen Festsetzungen genannten Windenergieanlagen wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:
- 3.1.1 die Größe der Grundfläche ist bis zu 400 m² pro Einzelanlage zulässig.
- 3.1.2 der Durchmesser des von den Rotorblättern umschriebenen Kreises ist bis zu
- 3.1.3 die maximale Gesamthöhe der Einzelanlagen wird auf 150 m über den unter 7.0 aufgeführten Bezugspunkte festgesetzt.
- 3.2 Für die unter Ziffer 2.1.3 der textlichen Festsetzung genannten baulichen Anlagen
- darf die Grundfläche nicht mehr als 1200 m² je überbaubarer Fläche betragen.
- 3.3 Für die unter Ziffer 2.1.2 der textlichen Festsetzung genannten baulichen Anlagen darf die Grundfläche nicht mehr als 10 m² je überbaubarer Fläche bet agen.

4.0 Stellung der baulichen Anlagen

Für die unter Ziffer 2.1.1 der textlichen Festsetzungen genannten Windenergieanlagen wird eine einheitliche Stellung entsprechend der Vermaßung gemäß Planzeichnung festgesetzt; die Maße beziehen sich jeweils auf den Mittelpunkt des Turmes der Windenergieanlage.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

5.0 Bauwelse, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO

5.1 Im Plangebiet ist ein Vortreten duch die Rotorblätter über die Baugrenze zulässig.

6.0 Sonstige Festsetzungen

- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 6.2 Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
- 6.3 Die Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden ist, ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Landkreises Havelland und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Windparkbetreibers zu belasten.

7.0 Sonstige Festsetzungen

§ 9 Abs. 2 BauGB
Für die Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhe gilt als unterer Bezugspunkt:
- Windkraftanlage 12: 40,5 m über NHN,

Windkraftanlage 13 : 40,5 m über NHN,
 Windkraftanlage 14 : 40,0 m über NHN,
 Windkraftanlage 16 : 40,0 m über NHN,
 Windkraftanlage 17 : 40,5 m über NHN,

8.0 Planungen, Nutzungregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

§ 1a Abs. 3 i. V. m.§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 i, V. m.§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Abs. 1a BauGB

8.1.1 Die Befestigung der Flächen der Montagezufahrt hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B Schotter, schadstofffreier Recyclingschotter) zu erfolgen.

Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverhuss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

Die Befestigung ist alsFahrbahn bis zu 5,00 m Breite zulässig.

8.1.2 Alle innerhalb der Fläche A- B- C- D- A befindlichen Gehölze sind zu erhalten.

II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 9 BbgBO

§ 81 Abs. 2 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO

(1) Es sind ausschließlich Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren zulässig.

(2) Unzulässig ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Gittermasten.

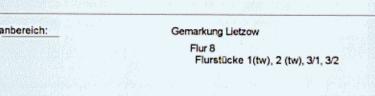
(3) Das Maß der Abstandsfläche ergibt sich aus dem Rotorhalbmesser, beginnend ab Anlagenmittelpunkt. Der rechnerische Anlagenmittelpunkt für die Berechnung der Abstandsfläche zur jeweiligen Grundstücksgrenze ist aus dem tatsächlichen Mittelpunkt des Turmes und einem Zuschlag zu ermitteln, der dem exzentrischen Sitz des Rotors berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz
 BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002
 (Art.1 des BNatschGNeuregG) (BGBI. I S. 1193),
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2002, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20.04.2004,
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16. Juli 2003, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 210).

STADT NAUEN / ORTSTEIL LIETZOW BEBAUUNGSPLAN NR.5/02 "Windpark Nauen, Berge, Lietzow"



Planungsgrundlage: Lageplan Maßstab: 1 : 5

Maßstab: 1 : 5000

Satzungsfassung März 2005

INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Potsdamer Str. 31 - 14641 Falkenrehde

in Zusammenarbeit mit

Planungsstand:

Büro für Umweltplanungen Dipl. - Ing. Frank Schulze Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue

Tel.: 03 32 33/8 09 92, 8 09 93, 8 09 94 - Fax: 03 32 33/8 09 95